PUNCTA,

Welche auf den Land-Tagen in Groß-Pohlen denen Land-Bothen in ihren Instructionibus auff den Reichs-Tag gegeben.

1. Thro Königl. Majest. zu bitten/ daß Er die Authores Belli

außgeben soll.

2. Diesenigen/welche J. R. M. so wohl mit Raht als auch selbsten in Persohn in diesen Kriege assistivet haben/sollen criminaliter auff den Reichs-Tagl ohn Unsehen der Bersohn belanget werden.

3. Diejenigen/welche ohne Wissen der Republica die Volscher zu diesen Krieg geworben haben/sollen vor Banditen und Feinde des Vater-Landes erkläret werden.

4. Man soll Ihro Königl. Majest, dancken/daß Er vor die unbezahlete Armee sorget/daneben auch bitten/daß Er die versprochene Missionen auszahlen/und den Schaden/welche dero Sächsis. Völcker dem Lande zu-

gefüget haben/ restituiren möchte.

5. Denen Legaten, welche mit Vorwissen und Bewilligung der Republic an frembde Höffe expediret gewesen/ auch von gedachter Republic die Instructiones gehabt/sollen die Spesen ex publico ærario ersetzt werden/ welche aber ohne der Republic Wissen und Willen verschieft gewesen/sollen ihrer Kosten verlustig seyn.

6. Die Volcker/welche ohne Wissen der Nepublic geworben sind/oder noch geworben werden/sollen die Herren Feld – Herren mit ihrer Armee allenthalben/wo nur selbe anzutressen/aussuchen und totaliter ruiniren.

7. Ihro Königl. Majest. zu bitten / dass Er denen Littauern

die Kühnheit gantslich benehmen möchte. 8. Die Königl. Teutsche Consiliarii, wie auch die Assistensten.

por floder. 25/407

ten, oder so genandte Aufsländische Residenten, sollen aus dem Reich ganklich relegiret werden.

9. Die Exercitia Religionis publica der Diffidenten, sossen

ganhlich in Warschau verbothen werden.

10. Die Activität der Littauer auff dem Reichs-Tage/ so lange sie von ihrer Impresse nicht nachlassen werden,

foll gantstich verbothen werden.

H. Daferne die Sächsis. Volcker sich unterstehen möchten in dieses Königreich/ oder dazu angehörigen Provinsien nochmahlen einzugehen/sollen die Herren Feld-Herren mit ihrer Armee fordersamst dahin marchiren / und ihnen den Eingang verwehren/ und als Feinde des Baterlandes tractiren.

12. Die Herren Land-Bothen sollen J. R. M. bitten/daß Sie ohne Wissen der Republicq keine Alliance mehr mit aus landischen Potentaten schliessen/ vielweniger Bundnisse mit ihnen auffrichten/ und datern mit einigen schon welche auffgerichtet/ sollen selbige per instrumentum refiliret werden.

13. Die Teutschen/ welche die Posten in Eron-Pohlen halten/ sollen removiret und abgeschaffet werden.

14. Weil der Hertzog in Euhrland Ferdinandus Ursache zu diesem Kriege ist, so soll er auf dem Reichs-Tage desswegen mit belanget werden.

15. Weil der Hr. Lisczeynnsti Palatinus Lelzicensis viele fatiguen und Mühe in seiner Legation nach Türcken ge= habt / demselbigen soll eine pension ex publico ærario gegeben werden.

